

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 4/14 BH

L 14 R 338/13 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 44 (15) R 223/09 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

1. Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,
2. Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. April 2014 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie den Richter Kaltenstein und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 15. November 2013 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann Prozesskostenhilfe (PKH) bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt, denn eine Nichtzulassungsbeschwerde gegen das eingangs genannte Urteil des Landessozialgerichts (LSG) kann nicht zur Zulassung der Revision führen, weil Zulassungsgründe iS des § 160 Abs 2 SGG nicht ersichtlich sind. Die Revision kann nur aus diesen in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - zugelassen werden. Eine allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, erfolgt im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren nicht.
- 2 Aus dem Vortrag des Klägers in seinem Schreiben vom 14.2.2014 unter Beiziehung der Gerichts- und Verwaltungsakten ist nicht erkennbar, dass sich aus dem Gegenstand des vorliegenden Verfahrens eine vom Gesetz oder der höchstgerichtlichen Rechtsprechung noch nicht beantwortete entscheidungserhebliche Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) stellen könnte. Dies gilt insbesondere auch für die vom Kläger problematisierte Unterscheidung zwischen Arbeitslosengeld nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) und Arbeitslosengeld II nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II).
- 3 Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) sind ebenfalls nicht gegeben, denn die Entscheidung des LSG lässt nicht erkennen, dass es Rechtssätze aufgestellt hat, die von der Rechtsprechung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweichen und auf dieser Abweichung beruhen.
- 4 Ebenso wenig ist ein Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) ersichtlich, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann und der in verfahrensmäßig zulässiger Weise geltend gemacht werden könnte. Die Rüge des Klägers, dass der im Sitzungsprotokoll wiedergegebene (Sach-)Antrag nicht von ihm stamme, ist nicht nachvollziehbar. Denn ausweislich der Sitzungsniederschrift wurde dieser Antrag von der Vorsitzenden in der mündlichen Verhandlung "laut diktiert, vorgespielt" und vom anwesenden Kläger auch "genehmigt". Eine Berichtigung der Sitzungsniederschrift hinsichtlich des protokollierten Antrags hat der Kläger beim LSG nicht beantragt (vgl § 122 SGG iVm § 164 ZPO). Damit erstreckt sich die Beweiskraft der Sitzungsniederschrift (§ 122 SGG iVm § 165 ZPO) auf den Inhalt des protokollierten Sachantrags, dh dass vorliegend dieser Antrag so und nicht anders vom Kläger gestellt wurde (vgl Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 122 RdNr 10 mwN). Die Berichterstatterin konnte am 15.11.2013 auch zusammen mit den zwei in der Niederschrift aufgeführten ehrenamtlichen Richtern über die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Düs-



seldorf vom 13.3.2013 entscheiden. Denn mit Beschluss vom 17.6.2013 hatte der Senat ihr das Verfahren zur Verhandlung und Entscheidung übertragen (*vgl. § 153 Abs 5 SGG*). Das Urteil wurde laut Niederschrift auch am 15.11.2013 verkündet. Soweit der Kläger sinngemäß meint, das LSG habe verfahrensfehlerhaft gehandelt, weil es das Verfahren nicht ausgesetzt und eine Entscheidung des BVerfG eingeholt habe, besteht eine solche Vorlageverpflichtung des Gerichts gemäß Art 100 Abs 1 Grundgesetz (GG) nur, wenn es von der Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, überzeugt ist. Dies ist offenkundig aber nicht der Fall. Eine Vorlage nach Art 100 Abs 2 GG kam von vornherein nicht in Betracht, da nicht die Gültigkeit einer allgemeinen Regel des Völkerrechts (zB Völkergewohnheitsrecht) im Streit steht.

- 5 Da PKH nicht bewilligt werden konnte, entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)